

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Gemeinde Swisttal vom 27.02.1984

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1978 (BGBl I S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1981 (BGBl I S. 1390 ff), in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW S. 241/ SGV NW 7101) sowie § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248 / SGV NW 2060) wird von der Gemeinde Swisttal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Swisttal vom 02.08.1983 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- 1) Märkte im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung)
 - b) Kirmesveranstaltungen, sonstige Jahrmärkte, Volksund Straßenfeste (§ 60 b Gewerbeordnung)
- 2) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte werden durch den Gemeindedirektor, Amt für öffentliche Ordnung, schriftlich durch Festsetzungsverfügung entsprechend den Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2

Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Swisttal dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- 1) Textilien
- 2) Leder- und Gummiwaren
- 3) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- 4) Haushaltswaren
- 5) Kunstgewerbliche Artikel
- 6) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 3

Verhalten auf den Marktplätzen

- 1) Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Es ist nicht gestattet:
 - a) Waren zu versteigern,
 - b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern
 - c) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d) in Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
 - e) das Befahren der Verkaufswege mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit. Hiervon sind Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen.
- 3) Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt oder in den Verkaufständen ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
- 4) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über die Preisangabe, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie des Baurechtes und die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 4 Aufsicht

- 1) Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt den mit einem Dienstausweis versehenen vom Gemeindedirektor beauftragten Personen.
- 2) Veranstalter, Verkäufer, Käufer und Marktbesucher haben den Anordnungen die sich auf die Einhaltung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften beziehen, Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Verkäufer oder Veranstalter über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung den Marktordnern gegenüber auszuweisen; das gleiche gilt für Käufer und Besucher, die gegen diese Marktordnung oder andere Vorschriften verstoßen.

§ 5 Zu widerhandlungen

- 1) Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- DM. Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung beträgt die Geldbuße bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung höchstens 2.000,- DM, bei fahrlässigen Zu widerhandlungen höchstens 1.000 DM.
- 2) Die Geldbuße beträgt im übrigen bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen höchstens 1.000 DM, bei fahrlässigen Zu widerhandlungen höchstens 500,- DM. 3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl I S. 1645). Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V. mit § 31 Abs. 2 OBG ist der Gemeindedirektor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Gemeinde Swisttal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirktor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 27.02.1984

Gemeinde Swisttal als örtliche Ordnungsbehörde
(Lütjohann) - Gemeindedirektor -